Reichsgesetzblatt

Teil II

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1925 | Nr. 51

Inhalt: Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925. S. 973. — Bekanntmachung, betreffend die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923. S. 973. — Bekanntmachung, betreffend das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. S. 973. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 973.

Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925. Vom 29. November 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925 vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 733) wird bis zum 31. Januar 1926 verlängert.

Berlin, den 29. November 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Dr. Luther

Reichskanzler

Bekanntmachung, betreffend die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923. Vom 20. November 1925.

Die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 288) ist von Monako und Finnland ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind im Archiv des Völkerbundsekretariats in Genf hinterlegt worden, und zwar für Monako am 11. Mai 1925 und für Finnland am 29. Juni 1925.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 287).

Berlin, den 20. November 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung, betreffend das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 20. November 1925.

Dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Reichsgesetzbl. 1911 S. 17) ist Palästina beigetreten. Als Zeitpunkt des Beitritts gilt der 17. September 1925.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 38).

Berlin, den 20. November 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 24. November 1925.

Der durch Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 9. Mai bis 15. Oktober 1926 stattfindende Große Ausstellung Düsseldorf 1926 für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen.

Berlin, den 24. November 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Dezember 1925)